

Flächennutzungsplan Kleinmachnow Verfahren zur 16. Änderung (Bereich Neue Hakeburg)

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.03.2017. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 27 Träger öffentlicher Belange, das Land Berlin sowie drei Nachbargemeinden und außerdem das Landesbüro der anerkannten Naturschutzbehörden angeschrieben.

- 8 Träger, das Land Berlin sowie das Landesbüro der anerkannten Naturschutzbehörden haben zum FNP-Vorentwurf nicht geantwortet.
- 8 Träger sowie 3 Gemeinden hatten keine Bedenken und gaben keine weiteren Hinweise zur Planung.
- 11 Träger gaben weitere Hinweise, die überwiegend im weiterführenden Verfahren (insbesondere: Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“ Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) stellt - wie schon in der frühzeitigen Beteiligung - fest, dass die Planungsabsicht der Gemeinde derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt, auch die Belange der Regionalplanung sind beachtet.

Grundsätzliche Bedenken zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Sondergebiet“ in „Wohngebiet“ werden seitens der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Der Immissionsschutz findet im weiteren Verfahren ausreichend Beachtung. Die Hinweise auf den Altlastenstandort sowie auf die Bau- u. Bodendenkmale wurden beachtet.

Die von den übrigen Trägern gegebenen Hinweise wurden in die Begründung zur 16. FNP-Änderung aufgenommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- | | | |
|---|---|--|
| P | = | Änderung der Planzeichnung |
| L | = | Änderung der Legende |
| T | = | Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise |
| B | = | Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung |
| H | = | Sonstiger Handlungsbedarf |
| K | = | Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt |
| N | = | Nichtberücksichtigung |
| V | = | Vorschlag wurde bereits berücksichtigt |
| Z | = | Zurückweisung der Argumentation |

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)	28.04.2017	<p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die o.g. Planungsabsicht haben wir Ihnen mit Schreiben vom 02.12.2016 mitgeteilt. Die Inhalte dieser Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, die Grundsätze der Raumordnung sehen wir angemessen berücksichtigt.</p> <p>Hinweise Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Z. im Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren. (siehe: http://ökberlin-brandenburg.de/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Bis zum 15.12.2016 besteht die Möglichkeit, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Planentwurf abzugeben. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert werden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Sachstandsdarstellung. Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
noch 4	weiter GL				
17	Bundesnetzagentur f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen (Ref.226)	10.04.2017	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen z. Zt.. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o. g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	<p>Kenntnisnahme. Eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken ist nicht anzunehmen. Die Belange des Richtfunks werden durch die Planung nicht berührt. keine Abwägung erforderlich.</p>	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Planung - die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) - Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) - eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten). 		
19	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus (LBV)	05.04.2017	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "<i>Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren</i>" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem Vorentwurf vom November 2016 zwischenzeitlich erfolgten Ergänzungen (Begründung und Umweltbericht) habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Kleinmachnow bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p>	Sachstandsdarstellung	K
noch 19	weiter LBV			Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich.	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 19	weiter LBV		<p>Begründung: Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des denkmalgeschützten Objektes („Neue Hakeburg“ und Torhaus) zu Wohnzwecken geschaffen.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die 16. FNP-Änderung nicht berührt.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Bau- und Schutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauberlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Das Planungsgebiet ist über die Haltestelle „Kleinmachnow, Hakeburg“, die sich an der Landesstraße 77 befindet, in das Netz des übrigen ÖPNV eingebunden. Dieses bewerte ich aus verkehrlicher Sicht positiv.</p>	Sachstandsdarstellungen. Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich.	K
19			<p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen	05.05.2017	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) ist für den betreffenden Abschnitt die L 77 zuständig.</p> <p>Zur Planänderung bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn beim Um- bzw. Ausbau des Torhauses die Belange des Immissionsschutzes beachtet werden. Die künftige Wohnnutzung ist ausreichend vor Verkehrslärm, der vom Kfz-Verkehr der Landesstraße ausgeht, zu schützen. Dies ist im weiteren Planungsverlauf (Bebauungsplan-</p>	Der Hinweis auf möglicherweise erforderliche immissionsschutzrechtliche Regelungen für den Bereich des Torhauses wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung werden Regelungen zum Immissionsschutz im Bereich des Torhauses getroffen.	V

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			bzw. Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.		
22	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin	27.04.2017	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes hat keine Einwände gegen die geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Flächen im Bereich „Neue Hakeburg“ (Stand: 14. November 2016/ 15.12.2016).	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
24	Landesamt für Umwelt (LfU), Abt. Techn. Umweltschutz 2	03.05.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.	Sachstandsdarstellung	
noch 24	weiter LfU		Belange des Immissionsschutz, Gz: 057/17 Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum B-Plan KLM-BP-025-2 wurde von Seiten des Immissionsschutzes zuletzt mit Datum vom 05.12.16 unter dem Az: 231/16 Stellung genommen. Zwecks weiterer Hinweise möchte ich auf die Stellungnahme zum B-Plan Az: 062/17 verweisen. Von Seiten des Immissionsschutzes kann der 16. Änderung des FNP zugestimmt werden.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	V
noch 24	weiter LfU, Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf	05.05.2017	Belange des Immissionsschutz, Gz: 062/17: Planinhalt Der Geltungsbereich des B-Planes KLM-BP-025-2, d. h. der 2. Änderung des Ursprungsplan KLM-BP-025 „Seeburg“, umfasst den Bereich der Neuen Hakeburg und das	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 05.05.2017 (Gz: 062/17) wird zur Kenntnis genommen. Sie wird [auch] in die bevorstehende Abwägung zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“ eingestellt.	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Torhaus am Zehlendorfer Damm, eine Fläche von ca. 4 ha, die im Ursprungsplan als Sondergebiete SO 3 und SO 4 festgesetzt wurde.</p> <p>Immissionsschutz In dem B-Plan KLM-BP-025-2 wird an Stelle der Sondergebiete, als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit den Teilbereichen WA 3 und WA 4 festgesetzt.</p> <p>Beurteilung Zu dem vorliegenden B-Plan wurde zuletzt im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf mit Datum vom 19.08.2014 unter dem Az: 102/12 Stellung genommen. Gegenüber dem Vorentwurf ist jetzt eine bauliche Erweiterung vorgesehen, d.h. das WA 3 wird in nordwestlicher Richtung um ein Baufeld erweitert. Durch die Planungen sind maximal 16 Wohneinheiten geplant. Im Bereich des WA 4 (Torhaus) ist bereits Wohnnutzung vorhanden.</p> <p>Der Forderung der Stellungnahme vom 19.08.2014 zur Auseinandersetzung mit den Verkehrslärmimmissionen im Bereich des Torhauses und der Festsetzung von daraus abzuleitenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz wurde nachgekommen.</p> <p>Gemäß Lärmaktionsplan 2013 wurde für den Bereich des Zehlendorfer Dammes (L77) zwischen Förster-Funke-Allee bis Am Weinberg von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelegung DTV = 8.200 Kfz/24 h ausgegangen. Der Schwerlastverkehr (SV) beträgt tags 8,0 %, nachts 13,6 %.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Verkehrsbelegungszahlen wurden für Aufenthaltsräume mit zum Zehlendorfer Damm gerichteten Fassaden, unter der textlichen Festsetzung 6.5 der Lärmpegelbereich IV, für seitliche Fassaden der Lärmpegelbereich III, mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß der Außenbauteile von $R'_{w, res} = 40$ dB (A) bzw. $R'_{w, res} = 35$ dB(A) festgesetzt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den Belangen des Immissionsschutzes sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) jedoch nicht regelbar, sondern sie werden erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie nachfolgend, im Rahmen der entsprechenden bauordnungsrechtlichen Verfahren abzuarbeiten sein.</p> <p>Eine Abwägung auf FNP-Ebene ist daher nicht erforderlich.</p>	

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Gleichzeitig sollte eine Festsetzung zu notwendigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen erfolgen: Schutzbedürftige zum Schlafen dienende Räume an Fassadenseiten ≥ 50 dB(A) sind mit schallgedämmten Lüftern auszustatten.</p> <p>Hinweis: Auf die Installation schallgedämmter Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachweist, dass an den Fassaden der zum Schlaf dienenden Räume Beurteilungspegel in der Nachtzeit verursacht durch Verkehrsgeräusche zu erwarten sind, die einen Wert von 50 dB(A) unterschreiten.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass diese Festsetzungen nur für den Fall des Umbaus oder der Sanierung zutreffen. Ein entsprechender Hinweis sollte unter der Festsetzung erfolgen.</p>		
noch 24	weiter LfU		<p>Belange der Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt mit Schreiben vom 25.11.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	31.03.2017	<p>Das LBGR hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 17. November 2016 eine Stellungnahme abgegeben. Unsere Stellungnahme ist weiterhin gültig. Weitere Ergänzungen gibt es derzeit nicht.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege - Baudenkmalpflege-	03.05.2017	Unter der Zwischenüberschrift Denkmalschutz (S. 23, 5. Abs.) ist in der letzten Zeile des Abschnitts unsere Amtsbezeichnung auf „Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum“ zu korrigieren.	Kenntnisnahme. Die Amtsbezeichnung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums wird entsprechend dem Schreiben vom 03.05.2017 in der Begründung korrigiert.	B
31			Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Kenntnisnahme, der Hinweis auf die Fortschreibung der Denkmalliste wurde in der Entwurfsfassung aufgenommen.	V
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde)	08.05.2017	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Von der Änderungsplanung ist Wald gemäß § 2 LWaldG betroffen. Der Änderung der bisher als Sondergebiet „Parkplatz“ dargestellten Fläche östlich der Burg in eine Fläche für Wald wird zugestimmt.</p> <p>Rechtsgrundlage: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 33])</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (RPG)	28.04.2017	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkP1G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p>	Sachstandsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37			<p>Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Unsere im Betreff genannte Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Der Landrat (FB 4)	04.05.2017	<p>Fachdienst Umwelt Team Wasser - Untere Wasserbehörde Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände und es sind keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können beabsichtigt.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
38			<p>Team Abfall/Boden - Untere Bodenschutzbehörde Die Stellungnahme vom 12.12.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
38			<p>Team Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde Die 16. Änderung des FNP verändert die Darstellung im Bereich der Hakeburg. Die Darstellung eines Sondergebietes (Hotel) wird in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Dabei wird die Ausweisung des Hotelparkplatzes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Parforceheide aufgehoben. <u>Einwendung</u> Bei dem geschützten Biotop südlich der Hakeburg handelt es sich laut Datenbank des LfU nicht um Eichenmischwald bodensaurer Standorte, sondern um Rotbuchenwald.</p>	<p>Sachstandsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Nach der Kartierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zum Seeberg wurde die Fläche als bodensaurer Eichenwald eingestuft. Diese Einstufung wird nochmals überprüft, sollte die Fläche als Biotop der Rotbuchenwälder einzustufen sein, bleiben die Schutzansprüche bestehen.</p>	H

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Darüber hinaus bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde zur 16. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow keine erheblichen Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiter Landkreis		<p>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p><u>Baudenkmalschutz</u></p> <p>Die Anregung aus der Stellungnahme vom 12.12.2016 wurde aufgegriffen und findet sich auf den Seiten 19/20 wieder.</p> <p>Es wird weiterhin angeregt, dieses auch in der späteren Begründung zur B-Plan-Änderung und/oder hilfsweise im städtebaulichen Vertrag zu sichern bzw. klarzustellen.</p> <p>Es wird angeregt, den Entwurf von Thomas-Hillig-Architekten in den Festsetzungen oder im städtebaulichen Vertrag weitgehend planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Die Denkmalbehörden stehen beratend zur Verfügung.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>In den übermittelten Unterlagen ist das Schutzgut Bodendenkmal in der textlichen Begründung und dem Umweltbericht zum Vorhaben ausreichend berücksichtigt. Für die Planzeichnung mit der Kurzbeschreibung der Änderung wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BbgDSchG der Schutz eines Denkmals (Bau- und Bodendenkmal) nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist.</p> <p>Wie in den Unterlagen erwähnt, liegt ein Teil des Plangebietes im Areal eines bekannten Bodendenkmals. Hierbei handelt es sich hierbei um das Bodendenkmal Nr. 31228</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anregungen werden auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. In der weiteren, verbindlichen Bauleitplanung wird die Denkmalschutzbehörde einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit Vorlage der Entwurfsfassung wurde die Kurzbeschreibung der Änderungen durch die Begründung ersetzt. Die weiteren Hinweise werden, soweit sie noch nicht in die Begründung aufgenommen wurden ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B</p>
38					

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Kleinmachnow Fundplatz 10 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte, welches nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt ist (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten oder technischen Erschließungen entstehen, sind durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zu Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p> <p>Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 19 BbgDSchG.</p>		
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	27.04.2017	Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK)	03.05.2017	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen keine Bedenken gegen die 16. Änderung des FNP.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 42	weiter IHK Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf	22.11.2016	<p>Die Stellungnahme vom 22.11.2016 ist zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf v. 11/2016:</u> Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen. Eine Umorientierung der baulichen Nutzungsart ist nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass der Burghof als Teil eines kulturellen Wahrzeichens bei der weiteren Planung öffentlich zugänglich bleiben muss.</p> <p>Zudem ist die ergänzende Wohnbebauung auf historischem Areal so zu wählen, dass sie nicht in Konkurrenz zur Burg steht.</p> <p>Um weitere Einbeziehung wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) vom 22.11.2016 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) jedoch nicht berücksichtigt werden, sondern erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie zusätzlich in dem neu zu fassenden Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und dem Eigentümer der Neuen Hakeburg.</p> <p>Ein solcher Vertrag ist in Vorbereitung und soll rechtzeitig vor Beschlussfassung über den Bebauungsplan abgeschlossen werden.</p> <p>Eine Abwägung auf FNP-Ebene ist daher nicht erforderlich.</p>	
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB)	03.05.2017	<p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen keine Einwände. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung zu informieren.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	03.04.2017	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 27.03.2017 informierten Sie uns über die öffentliche Auslegung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow KLM-FNP- 16 für Flächen im Bereich Neue Hakeburg, welcher wir grundsätzlich zustimmen.</p> <p>Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Sachstandsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>K</p> <p>K</p>

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
44			In dem Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Flächen im Bereich „Neue Hakeburg“ (KLM-FNP-16) befinden sich keine öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen. Die öffentlichen Trink- und Schmutzwasserleitungen verlaufen im Straßenbereich in der Karl-Marx-Straße. Im Bereich „Neue Hakeburg“ befindet sich eine Trinkwasserleitung, welche nicht mehr in Betrieb ist. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen sind den Auszügen aus den beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
44			Die „Neue Hakeburg“ kann an die in der Karl-Marx-Straße befindlichen öffentlichen Trink- und Schmutzwasserleitungen angeschlossen werden. Das Hakeburg Torhaus Nr. 185 ist bereits an die öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen angeschlossen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
44			Für die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung sind Anträge beim WAZV zu stellen.	Die für die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung erforderlichen Anträge werden im Rahmen der weiterführenden Planungen gestellt.	K
44			Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
45	E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg	04.04.2017	Mit Bezug auf das Schreiben vom 27.03.2017 werden gegen die o.g. Planung keine Bedenken erhoben. Das Gelände ist derzeit nicht elektrotechnisch durch E.DIS erschlossen. Die Erschließung ist kostenintensiv, jedoch möglich. Daher ist es dringend erforderlich, dass der Investor mit uns Kontakt zur Erschließung aufnimmt! Für Rückfragen steht Herr Schneider im Regionalbereich West Brandenburg Standort Teltow unter eire 03328/ 340.215 gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Die elektrotechnische Erschließung wird in der weiterführenden Planung geregelt.	K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	06.04.2017	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB.	Sachstandsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46			Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der (...) der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (...).		
46			Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet.	K
noch 46	weiter NBB mbH		Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet.	K
46			Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet.	K
46			In dem räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet.	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
<i>noch</i> 46	<i>weiter</i> NBB mbH		Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet.	K
<i>noch</i> 46	<i>weiter</i> NBB mbH		Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet.	K
48	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.04.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, PPB 2, (...) vom 24.11.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich	K
50	Zentraldienst der Polizei Brandenburg	20.04.2017	Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet	K

FNP-16. Änderung für Flächen im Bereich Neue Hakeburg

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 27.03.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
63	Landeshauptstadt Potsdam	03.05.2017	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zum geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich	K
64	Gemeinde Stahnsdorf, Der Bürgermeister	10.04.2017	Durch den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange und eigene städtebauliche Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich	K
65	Stadt Teltow, Der Bürgermeister	27.04.2017	Die Belange der Stadt Teltow werden durch die o.g. Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich	K